



Förderrichtlinien für das Programm

„VeRa für das Klima!“

der Stadt Velen

vom 01.07.2021

(1. Änderung ab 01.01.2024)

Präambel

Der Klimawandel ist ein zentrales Thema, welches uns alle beschäftigt. Unternehmen, Behörden, Vereine und Verbände und natürlich jede Bürgerin und jeden Bürger. Klimaschutz lässt sich nur gemeinsam lösen und nur dann, wenn alle gemeinsam die Notwendigkeit des Klimaschutzes erkennen.

Längere Hitzeperioden, Dürren und Starkregenereignisse mit Überschwemmungen werden das Leben aller Menschen deutlich beeinflussen. Der gegenwärtig beobachtete Klimawandel wird zu einem großen Teil durch die vom Menschen ausgestoßenen Treibhausgase verursacht, die auf die Verbrennung fossiler Brennstoffe wie Öl, Kohle und Gas zurückgehen.

Auch die Stadt Velen ist sich ihrer Verantwortung bewusst und trägt auch mit eigenen Maßnahmen zum Klimaschutz bei. So werden zukünftig bei der Entwicklung von Gewerbe- und Wohngebieten Belange des Klimaschutzes besonders berücksichtigt. Sie prüft die Installation von PV-Anlagen auf allen städtischen Dächern und fördert Bereiche zur Entwicklung von erneuerbaren Energien. Sie vergibt jährlich einen Klimaschutzpreis und beteiligt an verschiedenen Aktionen, wie z.B. das Stadtradeln.

Ebenso möchte sie mit der Bereitstellung dieses Sonderbudgets dazu beitragen, dass auch die Menschen in Velen und Ramsdorf sich aktiv am Klimaschutz beteiligen.

Die Stadt Velen setzt auf verschiedenen Ebenen an, um alle zu motivieren, sich am Klimaschutz zu beteiligen.

1 Förderbetrag

Die Höhe der zukünftigen jährlichen Budgets wird jeweils in den Beratungen zum Haushalt festgelegt. Ein Teil des Betrages kann auch für städtische Maßnahmen zum Klimaschutz verwendet werden.

2 Förderfähige Maßnahmen

- (1) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fördert die Stadt Velen Maßnahmen, die zum Klimaschutz beitragen.
- (2) Der Maßnahmenkatalog ist dieser Förderrichtlinie angefügt und kann vom Rat der Stadt Velen jederzeit verändert werden.

3 Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche, volljährige Personen.
- (2) Die Antragstellenden müssen in der Stadt Velen gemeldet oder registriert sein.

4 Förderhöhe

- (1) Die Förderhöhe richtet sich nach den Angaben im Maßnahmenkatalog.

5 Antragstellung

- (1) Der Antrag zur Förderung muss schriftlich (postalisch, Fax, E-Mail) und in deutscher Sprache bei der Stadt Velen gestellt werden.
- (2) Anträge müssen mit allen erforderlichen Unterlagen nach Umsetzung der Maßnahme eingereicht werden (siehe Maßnahmenkatalog).
- (3) Der Antrag muss jeweils bis zum 31.12. eines Jahres gestellt werden. Auch die Fertigstellung der Maßnahme und die dazugehörige Rechnungsstellung hat aus dem jeweiligen Kalenderjahr der Antragstellung zu erfolgen.

6 Vergabegrundsätze

- (1) Maßnahmen, zu denen die Antragstellenden rechtlich verpflichtet sind, werden nicht gefördert. Es muss sich um eine freiwillige Maßnahme handeln.
- (2) Für jede Maßnahme kann aus diesem Programm nur ein Antrag gestellt werden. Ebenso sind Doppelförderungen auch aus anderen Programmen ausgeschlossen.
- (3) Die Stadt Velen entscheidet fortlaufend über die eingehenden Anträge und bewilligt die Förderung, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Zweimal jährlich erhält der HFDA bzw. im Herbst auch der Ausschuss für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz eine Übersicht über die geförderten Maßnahmen.

- (4) Die Umsetzung der Maßnahme muss auf dem Velener Stadtgebiet erfolgen.

7 Auszahlung der Förderung

- (1) Die finanzielle Förderung wird als einmaliger Zuschuss gewährt. Sie erfolgt nach der Fertigstellung der Maßnahme und Vorlage der Abschlussrechnung inkl. Dokumentationsunterlagen (Fotos, Zahlungsbeleg etc.). Die Auszahlung erfolgt an den/die Antragsteller/in. Die Bearbeitungszeit beträgt ca. 4 Wochen.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuwendung für die Antragstellenden. Ebenso besteht kein Anspruch auf Begründung von Ablehnungen. Die Empfänger/innen der Förderung erklären sich damit einverstanden, dass die geförderten Maßnahmen im Rahmen einer Dokumentation veröffentlicht werden.

8 Inkrafttreten

Die 1. Änderung dieser Richtlinien (vom 01.07.2021) tritt zum 01.01.2024 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.



„VeRa für das Klima!“

Maßnahmenkatalog

gültig ab 01.01.2024

Der Rat der Stadt Velen hat im Haushalt 2024 ein Förderbudget i. H. v. **150.000,00 €** beschlossen.

Folgende **Maßnahmen** sind förderfähig:

1) Balkonsolaranlage:

Budget: 30.000,00 €

Förderung von pauschal **200,00 € pro Balkonsolaranlage**

Voraussetzungen:

- Erster Wohnsitz muss in Velen sein
- Förderung nur für eine Anlage pro Hausanschluss
- Förderung nur mit Nachweis des Kaufs und der Registrierung im Marktstammdatenregister

2) Dachbegrünung:

Budget: 40.000,00 €

Förderung von **20,00 € pro m²** der nachgewiesenen Kosten (egal ob intensiv oder extensiv)

3) Solarspeicherförderung

Anschaffung von Speichern für neue PV-Anlagen sowie für Balkonsolaranlagen (Bestand oder Neuanlage)

Budget: 70.000,00 €

Förderung von **50,00 € pro kWh, maximal 1.000,00 € pro Speicher** (Nachweis)

Voraussetzung:

- Förderung nur mit Nachweis des Kaufs und der Registrierung im Marktstammdatenregister

4) Energie-/Sanierungsberatung:

Budget: 10.000,00 €

Förderung von **50 % der nachgewiesenen Kosten, maximal 500,00 €**